

Fraktion der CSU im Kreistag München



Stefan Schelle, Am Schelleberg 15, 82041 Deisenhofen

Herrn Landrat
Christoph Göbel
Landratsamt München
Postfach 95 02 60

81518 München

Oberhaching, den 21. April 2022

Bericht Produktionsintegrierte Kompensation

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Gegensatz zu klassischen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in übliche landwirtschaftlichen Produktions- bzw. Betriebsabläufe eingebunden. Die Flächen bleiben dabei in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung.

Im Idealfall können durch kombinierte produktionsintegrierte Maßnahmen neben den Kompensationsverpflichtungen nach der Eingriffsregelung (§ 14-17 BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz), mögliche Erfordernisse aus Natura 2000 (§ 34 Abs.5 BNatSchG) und dem besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) multifunktional auf ein und derselben Fläche erfüllt werden (siehe auch § 8 Abs. 4 Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV). Dabei werden die relevanten Schutzgüter (Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft/Klima) den naturschutzrechtlichen Auflagen entsprechend bedient.

So können bei geeigneter Wahl der Ackerfläche, verbunden mit extensivem Getreideanbau bei erhöhtem Saatreihenabstand und reduzierter Saatmenge, mit Blühflächen und Brachestreifen, die flächigen Anforderungen zusammen mit vorzeitigen Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen; CEF-measures to ensure the continued ecological functionality), im Biotopverbund kompensiert werden. Die Fläche bleibt in landwirtschaftlicher Nutzung und erbringt zusätzlich noch einen "gewissen" Ertrag als Markt- oder Futtergetreide.

PIK können sowohl dauerhaft auf den gleichen Flächen (dingliche Sicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit Grundbucheintrag) als auch auf wechselnden Flächen umgesetzt werden.

Voraussetzung für PIK auf wechselnden Flächen ist u.a. dass die Flächen und die Kompensationsauflagen für den Unterhaltungszeitraum durch eine schuldrechtliche Vereinbarung des Verursachers mit geeigneten Einrichtungen, z.B. Stiftungen und Landschaftspflegeverbände, institutionell gesichert werden.

Fraktion der CSU im Kreistag München



Der Gestattungsbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation zu Flächen und durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Laut Abs. 2 Satz 1 der Bay-KompV gilt bei PIK auf wechselnden Flächen i.d.R. ebenso ein Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren wie bei PIK auf dauernd gleicher Fläche.

"Wechselnde Flächen" brauchen bei privaten Verursachern nicht über 25 Jahre hinaus zur Verfügung stehen, außer es wird im Einvernehmen mit dem Verursacher ein längerer Zeitraum festgesetzt.

Der Druck durch die verschiedenen Nutzungen auf die Flächen im Landkreis München ist enorm. Die dauerhafte Entnahme aus der Produktion mag der einfachere Weg sein, Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.

Die Produktionsintegrierte Kompensation schafft aber ökologisch und im Sinne der Biodiversität besonders wertvolle Bausteine in der freien Landschaft, hat eine höhere Akzeptanz in der Landwirtschaft und ermöglicht in Krisensituationen auch ein flexibles Umsteuern.

Deshalb dürfen wir Sie auf diesem Weg um einen Bericht der Verwaltung in den zuständigen Kreisgremien bitten, in wie weit PIK-Maßnahmen im Landkreis bereits etabliert sind und welche Initiativen ergriffen worden sind, um in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Landwirtschaft auf diese hoch effiziente und in anderen Landkreisen in Bayern bereits erfolgreich umgesetzte Methode der Kompensation hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schelle
Fraktionsvorsitzender

gez. Maria Knoller, Ursula Mayer,
Claudia Leitner, Max Böttl,
Josef Hornburger, Anton Stürzer